

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren der Gemeinde Jüchen**



***vom 17. Dezember 1990***

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 GEGENSTAND UND HÖHE DER GEBÜHREN</b>	<b>3-4</b>
<b>§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DER GEBÜHREN</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS VON GEBÜHREN</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>

## Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141/SGV.NW. 2023) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV.NW. S. 268) und des § 22 der Friedhofssatzung der Gemeinde Jüchen vom 5. Dezember 1975 - in der z.Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1990 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung der im § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Jüchen aufgeführten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach folgendem Gebührentarif:

<u>Ziffer</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
<b><u>A. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten</u></b>		
<b><u>I. Wahlgräber</u></b>		
1.	Für jede Grabstelle	1.223,00 Euro
2.	Für jede Urnenwahlgrabstätte	1.005,00 Euro
3.	Für jede Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstelle	961,00 Euro
4.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts, um eine volle Ruhefrist zu erreichen, beträgt die Gebühr 1/30 der Gebühr von Ziff. 1, Ziff. 2 oder Ziff. 3, abgerundet auf volle Euro	
<b><u>II. Reihengräber</u></b>		
5.	Grabstelle	655,00 Euro
6.	Rasenreihengrab	1.048,00 Euro
7.	Grabstelle für Personen unter 5 Jahren im Kindergrab	131,00 Euro
8.	Grabstelle für ein Urnenreihengrab	480,00 Euro
9.	Grabstelle für ein anonymes Urnengrab	874,00 Euro
10.	Urnenrasenreihengrab	874,00 Euro
11.	Urnenreihengrab in der Urnenstele	786,00 Euro
<b><u>III. Pflege von Grabstätten durch die Gemeinde</u></b>		
12.	Pflege bei Aufgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr	58,00 Euro
<b><u>B. Bestattungsgebühren</u></b>		
<b><u>I. Bestattungen von Personen über 5 Jahren</u></b>		
13.	Grabbereitungsgebühren an Wahl- und Reihengräbern	488,00 Euro
14.	Grabbereitungsgebühren für Urnengräber	183,00 Euro
15.	Grabbereitungsgebühren für Urnengräber in der Urnenstele	102,00 Euro

## II. Bestattungen von Personen unter 5 Jahren

16.	Grabbereitungsgebühren an Reihengräbern	244,00 Euro
-----	---	-------------

## C Umbettungen und Ausgrabungen

17.	Umbettung einer Leiche	1.098,00 Euro
18.	Umbettung einer Urne	366,00 Euro
19.	Ausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Überführung oder Sezierung	549,00 Euro
20.	Ausgrabung einer Urne zum Zwecke der Überführung	183,00 Euro

## D. Gebühren für Genehmigungen

21.	Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabsteinen, Grabmalen, Gedenkplatten, auf einem Wahl- oder Reihengrab	42,00 Euro
-----	---	------------

## E. Benutzung der Friedhofs- und Trauerhallen

22.	Benutzung der Leichenkühlzellen auf den Friedhöfen	185,00 Euro
23.	Benutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen	199,00 Euro

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.  
(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können den Vorschriften der Hauptsatzung für die Gemeinde Jüchen entsprechend gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschildners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.12.1975, zuletzt geändert am 22.02.1983 außer Kraft.

**Enthaltene Änderungen**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 16.12.1991
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 16.02.1993
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 20.12.1993
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 18.12.1995
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 15.12.1997
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 12.12.2000
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 14.12.2001
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 13.05.2002
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 12.12.2003
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 14.12.2007
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 12.12.2008
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 14.12.2009
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 10.12.2010
14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Jüchen vom 16.12.2011